

Weiterbildung

Fachkraft für Mund- und Zahngesundheit

Rahmenprüfungsordnung

Stand Mai 2023



**Sozial- und Arbeitsmedizinische Akademie
Baden-Württemberg e.V. (SAMA)**

Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart
Tel.: +49 711 84 88 84 – 0
stuttgart@sama.de



**Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
Baden-Württemberg e.V. (LAGZ)**

Heißbrühlstr. 7
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 222 966 18
fortbildung@lagz-bw.de

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen zur Weiterbildung „Fachkraft für Mund- und Zahngesundheit“, die in Kooperation zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit e.V. (LAGZ) und der Sozial- und Arbeitsmedizinischen Akademie Baden-Württemberg e.V. (SAMA) angeboten wird.

§ 2 Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung „Fachkraft für Mund- und Zahngesundheit“ umfasst folgende relevanten Kompetenzbereiche für die Förderung der Zahngesundheit in der Praxis:

- den Bereich des Fachwissens als Grundlage und Orientierung für die tägliche Arbeit
- den Bereich des Methodenwissens für die Umsetzung des Fachwissens
- den Bereich der Sozialkompetenz, um die Zielgruppe optimal ansprechen und erreichen zu können

§ 3 Zweck der Abschlussarbeit

Mit der Abschlussarbeit soll festgestellt werden, ob die TeilnehmerInnen die erforderlichen Kenntnisse über die fachlichen Inhalte und Kompetenzen der Weiterbildung erworben haben, um die Weiterbildung abzuschließen. Die vertieften Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen sollen die TeilnehmerInnen befähigen, sich einen Überblick über die fachlichen Zusammenhänge im beruflichen Tätigkeitsfeld der regionalen Arbeitsgemeinschaften Zahngesundheit zu verschaffen, übergreifende Problemstellungen zu lösen und eigenständige Projekte in der Praxis durchzuführen.

§ 4 Zugangsvoraussetzung

Die TeilnehmerInnen der Weiterbildung sind bei der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. (LAGZ) angestellt und bei einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit als Prophylaxefachkräfte tätig.

§ 5 Beginn der Weiterbildung

- (1) Über den Beginn der Weiterbildung entscheidet die Geschäftsführung der jeweiligen regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit.
- (2) Grundsätzlich ist ein Beginn der Weiterbildung erst nach Beendigung der Probezeit möglich.
- (3) Die Weiterbildung ist mit Kurs 1 zu beginnen.

§ 6 Umfang, Dauer, Struktur der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung umfasst:
 - 4 Grundkurse (je 2-tägig)
 - 2 Wahlkurse (je 2-tägig)
 - Abschlussarbeit „ Projektdokumentation“
- (2) Die Weiterbildungszeit beträgt mindestens 3 und höchstens 5 Jahre.
- (3) Die Weiterbildung ist berufsbegleitend.

II Abschlussarbeit

§ 7 Organisatorische Regelungen

- (1) Für den Erwerb des LAGZ-Zertifikates „Fachkraft für Mund- und Zahngesundheit“ muss von den TeilnehmerInnen ein Projekt/ eine Tätigkeit zur Zahngesundheitsförderung aus ihrer beruflichen Praxis dokumentiert und in Form einer Abschlussarbeit abgegeben werden.
- (2) Spätestens nach der Teilnahme an Kurs 3 teilen die TeilnehmerInnen der Sozial- und Arbeitsmedizinischen Akademie Baden-Württemberg (SAMA) das Thema ihrer Abschlussarbeit mit. Die SAMA entscheidet gemeinsam mit der LAGZ, ob das Thema genehmigt wird.
- (3) Themen der Abschlussarbeit können nach Rücksprache mit der Sozial- und Arbeitsmedizinischen Akademie Baden-Württemberg (SAMA) gemeinsam mit bis zu einer weiteren Person als Gruppenarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Beteiligten abgegrenzt und einzeln bewertbar sein.
- (4) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Fünfjahresfrist (§6) abzugeben.

§ 8 Formale Kriterien

- (1) Die Abschlussarbeit soll mindestens 5 und höchstens 7 DIN A4 Seiten umfassen.
- (2) Für das Layout der Abschlussarbeit gelten folgende Vorgaben:
 - Die Abschlussarbeit ist am Computer zu erstellen.
 - Es ist ein Inhalts-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis zu erstellen.
 - Abbildungen und Grafiken müssen in zweifelsfrei lesbarer Form angefertigt werden.
 - Die Beschriftung der Seiten ist jeweils einseitig zu erfolgen.
 - Die Seitenränder betragen oben und unten je 2 cm, am Innenrand 3 cm sowie am Außenrand 4 cm.
 - Als Schrifttyp ist eine der drei folgenden Schriftarten zu verwenden: Times New Roman (Schriftgröße 12 pt), Arial oder Univers (Schriftgröße 11 pt).
 - Der Zeilenabstand ist auf 1,5 zu setzen.
 - Der Text ist im Blocksatz zu erstellen.
 - Der Name ist auf jeder Seite links oben anzugeben.
 - Die Seiten der Hausarbeit werden fortlaufend nummeriert. Das Deckblatt sowie das Inhalts-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis fließen nicht in die Seitenzählung ein. Das Inhalts-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis ist mit einer Seitenzahl zu nummerieren.

Die Seiten sind so zu kennzeichnen, dass zunächst die jeweilige Seitenzahl und dann die Gesamtseitenzahl angegeben wird (z. B.: 3/8).

- Es gelten die aktuellen Regeln zur Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung.

§9 Aufbau

- (1) Die Abschlussarbeit wird in einen einleitenden Teil, einen Hauptteil und einen Schlussteil gegliedert.
- (2) Einleitung: Das Thema ist kurz und verständlich einzuführen und die Relevanz des Themas darzustellen.
- (3) Hauptteil: Das Vorgehen ist strukturiert darzustellen und Problemstellungen zu erfassen.
- (4) Schlussteil: Die wichtigsten Aspekte sind in einem Fazit zusammenzustellen und darzulegen (kritische Reflexion).

§ 10 Bewertungsbogen

- (1) Der Bewertungsmaßstab für die Abschlussarbeit ist dem angehängten Dokument „Bewertungsbogen“ zu entnehmen.
- (2) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Das Bewertungsspektrum gestaltet sich wie folgt:
50 – 25 Punkte: bestanden
24 – 0 Punkt: nicht bestanden
- (4) Im Falle des Nichtbestehens muss die Hausarbeit gemäß § 12 der Rahmenprüfungsordnung wiederholt werden.

§ 11 Wiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden (Absprache LAGZ - SAMA)
- (2) Es ist kein neues Thema festzulegen.

§ 12 Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit wird vom Fachbereichsleiter „Gesundheitsförderung“ der Sozial- und Arbeitsmedizinischen Akademie Baden-Württemberg e.V. (SAMA) als Erstgutachter und von der Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit (LAGZ) als Zweitgutachter bewertet.
- (2) Die finale Punktzahl der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung beider Prüfenden.

III Schlussbestimmungen

§ 13 Zertifikat

- (1) Die TeilnehmerInnen erhalten nach Absolvierung der vier Grundkurse, zwei Wahlkurse und bestandener Abschlussarbeit „ Projektdokumentation“ das LAGZ-Zertifikat „Fachkraft für Mund- und Zahngesundheit“ und schließen die Weiterbildung somit erfolgreich ab.

- (2) Für die Ausstellung des Zertifikates sind alle Teilnahmebescheinigungen (in Kopie) sowie der Nachweis über die bestandene Abschlussarbeit innerhalb der Weiterzeitbildungszeit (§ 6) bei der LAGZ einzureichen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Mitglieder der Arbeitsgruppe
(in alphabetischer Reihenfolge)

Manuela Bendel-Schilp

Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Stadt- und Landkreis Heilbronn

Hannah Goczol

Sozial- und Arbeitsmedizinische Akademie Baden-Württemberg e.V.

Susanne Gutjahr

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg; Referat 74

Roswitha Henkel

Dr. med. Stefanie Kayser

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg; Referat 74

Carolin Möller-Scheib

Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V.

Dr. Uwe Niekusch

Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit für die Stadt Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis